



VDMA, TECHNIKPOLITIK & STANDARDISIERUNG

Deutsche Marktüberwachungs- konferenz 2025

Potenziale der Digitalisierung für die
Wirksamkeit der Marktüberwachung gezielt
nutzen

THOMAS KRAUS

ADVANCING EUROPE'S MACHINERY INDUSTRY



Agenda

01

PROBLEMVERSTÄRKUNG?

Onlinehandel verstärkt das Problem mit nicht konformen Produkten
Maschinenbau betroffen

02

GLOBALE WAHRNEHMUNG

Wie wird die EU global wahrgenommen?
Was sind die Schlussfolgerungen?

03

POTENTIALE HEBEN

Wie hilft die Digitalisierung?
Ist sie ein Allheilmittel?

04

GESETZESLÜCKEN?

Wie ist es mit der Vollzugstauglichkeit der Vorschriften bestellt?
Was ist zu verbessern?

05

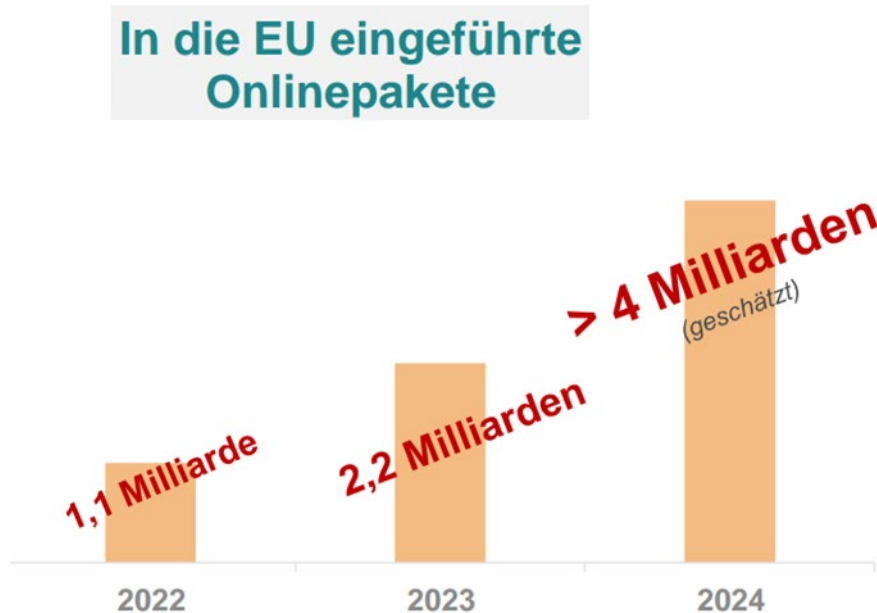
NLF-REVIEW

Geplante Überarbeitung der EU-Verordnung zur Marktüberwachung

06

01 Problemverstärkung?

Einfuhren in die EU



Aktuelle Marktsituation

- Täglich durchschnittlich mehr als 10 Millionen in die EU importierte Pakete
- Mehr als 85% der Pakete aus China, über die bekannten Plattformen eingeführt
- Hohe Quote von Beanstandungen
 - Über 80 % der Produkte werden ohne Angaben zum EU-Repräsentanten eingeführt (Einführer oder Bevollmächtigter)
- Volumen wächst schneller als verfügbare Zoll- und Marktüberwachungsressourcen, bei bereits gegebener Zusammenarbeit

Einfuhren in die EU

Schlussfolgerung

- Onlinehandel wirkt wie Brennglas
 - Die Schwächen bei der Überwachung treten stärker zu Tage
- Flut der eingeführten nicht konformen Produkte
 - überfordert die Überwachungskapazitäten
 - stellt die erprobten Prozesse in Frage
 - beschädigt den Wettbewerb und weckt nicht erfüllbare „Preiserwartungen“
 - gefährdet die Wirtschaftsakteure mit Sitz in der EU
- Der Maschinenbau ist stark betroffen
 - Unlauterer Wettbewerb trifft auf schlechte Marktbedingungen
 - Überkapazitäten anderer Regionen drücken auf den Binnenmarkt

02 Globale Wahrnehmung

Globales Imageproblem



Das Bild der EU nach außen

- Mängel beim Vollzug werden als Schwäche des „Systems“ ausgelegt
- Anbieter mit Sitz in Drittstaaten kennen die Schlupflöcher und nutzen sie überaus aktiv
- US-Akteure sagen: „Das EU-System mit der Marktüberwachung funktioniert nicht“
- Anderen Regionen setzen auf Kontrollen bei der Einfuhr, da eine Marktüberwachung nicht wirksam sei

„Packenden“ in Sicht?

- Es wird viel reguliert, ohne es konsequent durchzusetzen
- Sanktionsmöglichkeiten bestehen mit den aktuellen Bestimmungen mit Fokus auf europäische Hersteller



Die Vollzugstauglichkeit der Vorschriften muss verbessert werden, wenn wir eine wirksame Marktüberwachung wollen.

O-Ton aus dem Maschinenbau

Globales Image verbessern

Schlussfolgerungen

- Regulierung
 - Vollzugstauglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen verbessern
 - Im Gesetzgebungsverfahren den Vollzug mitdenken
 - Voraussetzungen für belastbare Informationen schaffen – Digitalisierung ermöglichen
- Digitalisierung
 - Einfache Informationsbereitstellung durch Wirtschaftsakteure
 - Senkung des behördlichen Aufwands bei der Beschaffung vollzugsrelevanter Informationen
 - Wirksame Bekämpfung des Katz-und-Maus-Spiels bei Wirtschaftsakteuren mit Sitz außerhalb der EU/ des EWR
- Aktuelle wirtschaftliche Situation
 - schlechte Marktbedingungen verstärken die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen

Das Ziel verfolgen – zwei Packenden

Potential heben

- Digitalisierung nutzen
 - Informationsbeschaffung und –bereitstellung sowie belastbare Informationen

Gesetzeslücken schließen

- Regulierung
 - Grundlagen für die Digitalisierung legen
 - Stärkere Ausrichtungen an den Voraussetzungen für einen wirksamen Vollzug

Potentiale heben

EU-Repräsentant – mehr Fragen als Antworten

Probleme in der Praxis

- Ist ein Einführer, ein Bevollmächtigter oder ein Fulfilment-Dienstleister benannt?
- Können wirksame Maßnahmen aufgrund bestehender Bestimmungen ergriffen werden, wenn kein EU-Repräsentant benannt wurde?
- Hat die benannte Person überhaupt ein Mandat?
- Gibt es die benannte Person oder handelt es sich um eine „Briefkastenlösung“
- Erfasst das Mandat des EU-Repräsentanten die eingeführten Produkte?
- Wie wirksam kann die benannte Person die Pflichten nach Art. 4 der EU-Verordnung Marktüberwachung wahrnehmen?

Digitalisierung

Wirksamer Vollzug braucht schnelle und belastbare Informationen

- Welche Informationen können relevant sein?
 - EU-Konformitätserklärung und Betriebsanleitung
 - Erforderliche Sprachfassung
 - Inhalte lassen regelmäßig Rückschlüsse zu
 - Belastbare Informationen zum Hersteller, zum EU-Repräsentanten, zum Produkt
 - Verifizierte Informationen zum EU-Repräsentanten und seinem Mandat
 - Pflichten zur Verifizierung liegen beim EU-Repräsentanten
 - Hersteller ist regelmäßig in einem Handels-/Unternehmensregister, eingetragen
 - In Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten

Digitalisierung

Wirksamer Vollzug durch Digitalisierung?

- Wie kann die Behörde auf Informationen des Wirtschaftsakteurs am schnellsten zugreifen?
- Bereitstellung digitaler Informationen durch den Wirtschaftsakteur
 - Schnellere Informationsbeschaffung
 - Schnellere Ermittlung von Anhaltspunkten zu einem Kontrollbedarf
- Welche Verbesserungen bringt die Bereitstellung belastbarer Informationen?
 - Zum EU-Repräsentant (Einführer, Bevollmächtigter, Fulfilment-Dienstleister)
 - Mandat und Status der benannten Person
- Ist eine automatisierte Auswertung der Information möglich?
 - Ermittlung von Anhaltspunkten für einen Kontrollbedarf
 - Häufung von Kontrollen bei einem Wirtschaftsakteur

Digitaler Informations-Container

Blaupause „Digitaler Produktpass“

- Unter der ESPR soll ein digitaler Produktpass (DPP) für bestimmte Produkte eingeführt werden
- VDMA unterstützt die Initiative der EU-Kommission (geplantes Omnibus-Verfahren)
 - Einführung eines digitalen Informations-Containers, ähnlich dem DPP
 - Bereitstellung vollzugsrelevanter Informationen für Behörde (leicht abrufbar)
 - Unterlagen zur Dokumentation des Konformitätsbewertungsverfahrens werden im Einzelfall von der Behörde beim Hersteller oder EU-Repräsentanten angefordert
 - Vermeidung der Bündelung von Konformitätsunterlagen als Angriffsziel für Cyberkriminelle

04 Gesetzeslücken?

EU-Verordnung Marktüberwachung

EU-Repräsentant

- Bestimmungen von Artikel 4 waren ein entscheidender Schritt
- Behörde muss bei Produkten von Herstellern mit Sitz außerhalb der EU auch wirksame Maßnahmen ergreifen können
- Online-Handel hebt die Hürden für behördliche Maßnahmen an
 - In der Praxis sind diese Hürde kaum zu nehmen

EU-Verordnung Marktüberwachung

Artikel 4 „Aufgaben der Wirtschaftsakteure....“

- Einführer, Bevollmächtigten, Fulfilment-Dienstleister
 - Sind die drei Wirtschaftsakteure für die Marktüberwachung erforderlich?
 - Kann eine Vereinfachung geschaffen werden?
 - EU-Repräsentant
 - Pflicht für Hersteller mit Sitz außerhalb der EU
 - EU-Repräsentant
 - kann Einführer, Bevollmächtigter oder der Fulfilment-Dienstleister sein
 - Die Pflichten nach Art. 4(3) und (4) nimmt der EU-Repräsentant wahr
 - Einheitliche Verantwortung und Haftung gegenüber der Behörde und vom Produktmangel und -fehler betroffenen Wirtschaftsakteuren

EU-Verordnung Marktüberwachung

Artikel 4 „Aufgaben der Wirtschaftsakteure....“

- Belastbare Informationen zum EU-Repräsentant:
 - Verifizierte Informationen zum EU-Repräsentanten und seinem Mandat
 - Pflichten zur Verifizierung liegen beim EU-Repräsentanten und beim Hersteller
 - Hersteller ist regelmäßig in einem Handels-/Unternehmensregister, eingetragen
 - In Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten
 - EU-weit: European Unique Identifier (EUID)
 - EU-Repräsentant muss in vergleichbarer Weise verifiziert werden
 - EU-Repräsentant muss Verantwortung und Haftung für Mängel- und Feherbeseitigung übernehmen
 - Die Haftungsrisiken müssen mit denen des Herstellers mit Sitz in der EU vergleichbar sein

NLF-Review

Ganzheitlicher Ansatz

NLF-Elemente

- EU-Verordnung zur Marktüberwachung
- Beschluss 768/2008
- EU-Verordnung 765/2008 (Akkreditierung und CE-Kennzeichnung)
- EU-Verordnung zur Normung

Ganzheitlicher Ansatz

Das Ziel: Wirksame Marktüberwachung

- Sicherheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern
- Erhalt des fairen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt

Werkzeugkasten

- Digitalisierung nutzen, daher Rechtsgrundlagen schaffen
- Rechtliche Bestimmungen müssen Vollzugtauglich werden
 - EU-Verordnung Marktüberwachung, Artikel 4 wirksam schärfen
- Belastbare Informationen zum EU-Repräsentanten
 - Verifikation durch die Wirtschaftsakteure
 - Verantwortung und Haftung für Mängel- und Fehlerbeseitigung
 - Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verantwortungsniveaus
 - Einführer, Bevollmächtigter oder Fulfilment-Dienstleister

Haftungsrecht – gemeinsam an einem Strang ziehen

Neue Produkthaftungs-Richtlinie (EU 2024/2853)

- EU-Repräsentant
 - kann für Schaden einstehen müssen, der durch fehlerhaftes Produkt hervorgerufen wurde
 - haftet gegenüber Wirtschaftsakteuren und
 - haftet im Schadensfall gegenüber „Endnutzern“ oder unbeteiligten „natürlichen Personen“
 - Das Geschäftsmodell für den EU-Repräsentanten wird risikoreicher ggf. unattraktiver
- Die Regelungen
 - Einführer haftet wie bisher (Art. 8 Abs. 1 lit. c i; Art. 4 Nr. 12)
 - NEU: Haftung des Bevollmächtigten subsidiär geregelt (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c ii; Art. 4 Nr. 11)
 - Subsidiär: Haftung greift nur dann, wenn kein anderer Akteur in der EU verfügbar ist
 - Ziel ist es, sicherzustellen, dass geschädigte Personen in der EU einen ansprechbaren Haftungsträger haben, wie in Erwägungsgrund 37 beschrieben
 - NEU: Fulfilment-Dienstleister haftet, wenn kein Einführer in EU niedergelassen ist und wenn es keinen Bevollmächtigten gibt (Art. 8 Abs. 1 lit. c iii; Art. 4 Nr. 13 und ErwGr 37)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

FÜR WEITERE INFORMATION MELDEN SIE SICH GERNE BEI:

Thomas Kraus

VDMA Technikpolitik & Standardisierung
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main



+49 69 6603-1602
thomas.kraus@vdma.eu